Anlage 13.7

Antrag auf Genehmigung der artenschutzrechtlichen Ausnahme

Vorhabensträgerin	SSB AG
Vorhaben	U5; 2. Teilabschnitt Leinfelden Bf bis Hst. Neuer Markt
Lage	Leinfelden Schelmenäcker

Stand 25.10.2019

Vorhabensträgerin	Stuttgarter Straßenbahnen AG
Vorhaben	U5, 2. Teilabschnitt Leinfelden Bf bis Hst. Neuer Markt
Erstellung der Unterlagen zum Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	G.i.V. Gesellschaft für interdisziplinäres Verfahrensmanagement mbH & Co KG Karlsbader Straße 33 70372 Stuttgart Tel.: 0711/ 658408-0 Fax: 0711/ 658408-20 Stuttgart@giv-mbh.de www.giv-mbh.de
Projektsteuerung	G.i.V. Dr. N. Niederich
Bearbeitung	G.i.V. M. Spinner/ G. Voss
Stand	Stuttgart, 25.10.2019

Inhalt

Inhalt 3

1 Vorbemerkung 4

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens 4

3 Ablauf Ausnahmeprüfung 5

4 Verbotstatbestände 6
4.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 6
4.2 Verbotstatbestände im Bezug auf das Vorhaben 6

5 Begründung/ Ausnahmevoraussetzungen 7
5.1 Zumutbare Alternativen 7
5.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses 7
5.3 Erhaltungszustand der Population 8

6 Fazit 9

7 Antrag 10

1 Vorbemerkung

Das Fachgutachten zum Artenschutz wird durch das Büro WERKGRUPPE GRUEN aus Stuttgart erstellt und ist diesem Antrag bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Anlage beigefügt. Aus verfahrensrechtlichen Gründen wird das Stadtbahnvorhaben in zwei Teilabschnitte getrennt. Die Inbetriebnahme des 1. Teilabschnitts erfolgte am 15. Oktober 2015. Der 2. Teilabschnitt soll nun in die Planfeststellung gemäß § 28 PBefG gehen.

Von der SSB als Vorhabensträgerin wurden die Untersuchungen zum Natur- und Artenschutz für das Gesamtvorhaben U5 Stadtbahnverlängerung Leinfelden-Echterdingen beauftragt. Auch der Scopingtermin vom 19. Februar 2013 im Rathaus in Echterdingen, bei dem das Vorhaben verbal und in Karten erläutert wurde, bezog sich auf das gesamte Vorhaben.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf den zweiten Teilabschnitt (2. TA).

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben der Stadtbahnverlängerung der Linie U5 in Leinfelden gliedert sich in zwei Teilabschnitte, für die jeweils ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Der erste Teilabschnitt (1. TA) umfasst die Neutrassierung der Stadtbahn ab km 3+749 der bestehenden Strecke bis zur neuen vorläufigen Endhaltestelle Leinfelden Bahnhof. Das Gleisende befindet sich bei Bau-km 4+469 mit einer Gesamtlänge von 0,75 km einschließlich des Kehrgleises und der neuen Haltestelle mit Bahnsteigen für 40-Meter-Züge. Die Inbetriebnahme erfolgte am 15. Oktober 2015. Dieser 1. TA schuf die Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Linie U5 und den nun geplanten 2.TA.

Die Stadtbahn wurde ab km 3+749 an die Trasse der S-Bahn angeschwenkt und im Bereich km 4+280 über den bereits vorhandenen, zuvor nicht benutzten Brückentrog geführt.

Im Anschluss an den Brückentrog entstand die neue Haltestelle Leinfelden Bahnhof, deren südwärtiger Bahnsteig mit dem Bahnsteig der S-Bahn in Richtung Stuttgart vereinigt ist. Für die Fahrtrichtung Stuttgart wurde ein separater neuer Hochbahnsteig erstellt. Der Gleiskörper von Bauanfang bis zum Brückentrog wurde mit einem Schotteroberbau erstellt, die übrigen Gleisanlagen als feste Fahrbahn (ausgeführt als Wiesengleis).

Der 2. TA setzt die Strecke der U5 bis zur neuen Haltestelle Neuer Markt fort. Er beinhaltet den Umbau der provisorischen Wendeanlage am Bahnhof Leinfelden in Streckengleise sowie den Neubau parallel zur Eisenbahntrasse mit einer Gesamtlänge des Abschnitts von etwa 660 m (oberirdisch) einschließlich der neuen Haltestelle Neuer Markt mit Bahnsteigen für 40-Meter-Züge. Eine Ausbauoption für 80-Meter-Züge ist in der Trassierung eingeplant. Das Gleisende befindet sich bei Bau-km 5+040 mit Hinblick auf die derzeit noch nicht konkretisierte Weiterführung zu einer künftigen Endhaltestelle Echterdingen. Zusätzlich zur Neubaustrecke wird am Ende des Neubauabschnitts ein neues Unterwerk zur Stromversorgung der Stadtbahn errichtet. Wie schon im 1. TA wird die Trasse der Stadtbahn unmittelbar neben der S-Bahn-Trasse erbaut und schwenkt ab Bau-km

4+970 nach Norden ab. Der Oberbau des 2. TA wird als feste Fahrbahn ausgeführt. Die feste Fahrbahn wird als Magerwiesengleis ausgestattet. Im Bereich der Weiche für das Wendegleis wird das Magerwiesengleis erst im Zuge der Weiterführung in Richtung Echterdingen angelegt, wenn beide Gleise zu durchgehenden Streckengleisen umgebaut werden. Ausnahmen dieser Bauweise in kleineren Einzelabschnitten sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Das Gleisende des 2. TA wird etwa bei km 5+040 erreicht.

3 Ablauf Ausnahmeprüfung

Im BNatSchG § 45 Abs. 7 ist die folgend grafisch dargestellte Prüfkaskade nicht explizit als Reihenfolge genannt, sie enthält aber alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich sind.

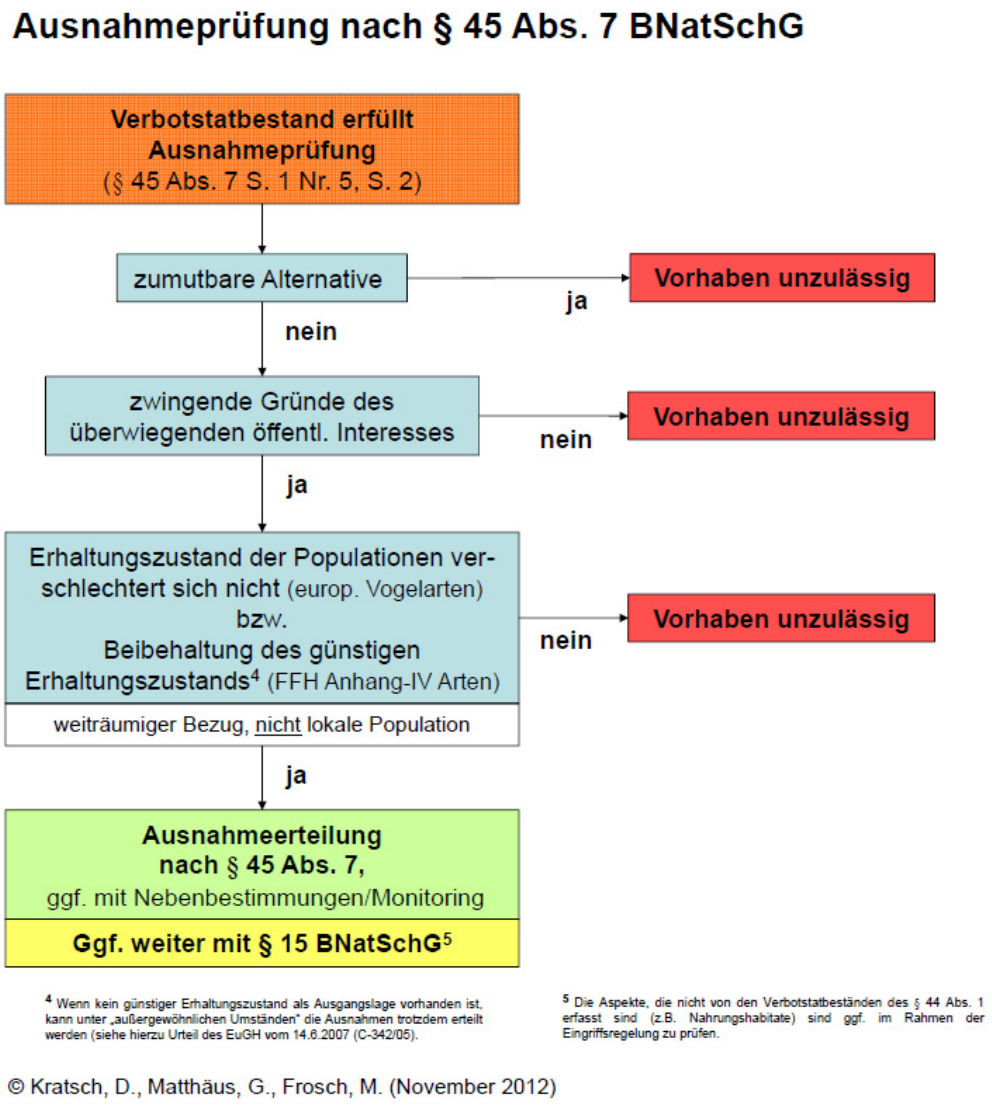

Die folgenden Ausführungen richten sich bezüglich der Gliederung trotz obiger Feststellung bezüglich der Reihenfolge nach der Grafik „Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG" nach Herren Kratsch, Matthäus und Frosch (November 2012).

4 Verbotstatbestände

4.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

4.2 Verbotstatbestände im Bezug auf das Vorhaben

Ausweislich der fachgutachterlichen Aussage sind für die im Umgriff des Stadtbahnvorhabens nachgewiesenen Zauneidechsen Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die mögliche Tötung von Tieren während der Bauzeit (vgl. WERKGRUPPE GRUEN: Stadtbahn Stuttgart, U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt, Max-Lang-Straße, Hst. Leinfelden Bahnhof bis Hst. Neuer Markt, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) einschließlich Formblätter, Kapitel 4.2.3, 5.2, 6.2.5 und 7.4, Stand 25.10.2019. Ergänzende Erhebungen erfolgten durch die WERKGRUPPE GRUEN „Übersichtsbegehung Artenschutz mit Plausibilitätsprüfung und Habitatpotenzialanalyse“, Stand 2019 zum Bauvorhaben sowie Faunistische Untersuchungen zum Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplan „Schelmenäcker Süd“ in Leinfelden-Echterdingen durch das Büro STAUSS & TURNI (GUTACHERBÜRO FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN), Stand 2019.

Für Teilabschnitt 2 erfolgt eine temporäre Vergrämung und Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen im Zuge einer CEF-Maßnahme. Die Tiere werden auf angrenzende Ersatzhabitate (Böschungsbereiche der DB-Trasse; Flst. Nr. 281/1, Gemarkung Leinfelden) vergrämt. Den Tieren stehen mit den bereits vorhandenen, geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (Böschungen der DB-Trasse) Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Nach bisherigem Stand der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die Vergrämung und die Wiedereinwanderung nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgversprechend und wirksam ist, um Verbotstatbestände zu vermeiden.
Im Falle unvorhersehbarer Umstände im Bauablauf ist vorsorglich auch eine Ausnahmegenehmigung zum Fang und zur Umsetzung der Zauneidechsen zu beantragen um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände vermieden werden.

5 Begründung/ Ausnahmevoraussetzungen

5.1 Zumutbare Alternativen

Ein zentraler Punkt zur Erreichung des Projektziels, einer Verlängerung der Stadtbahn bis zur Haltestelle Neuer Markt und langfristig darüber hinaus, ist die Führung der Stadtbahn im Bahnhof Leinfelden.
Für die die Fortsetzung der Strecke von der Haltestelle Leinfelden Bahnhof bis zur Haltestelle Neuer Markt sind keine vorzugswürdigen bzw. zumutbaren Alternativen zur Antragslösung erkennbar. Die Fortsetzung der Trasse über den Bahnhof Leinfelden hinaus in anderer Lage als jener der Antragstrasse führte, je nach genauer Ausprägung, zu ungenutzten Restflächen zwischen den Bahntrassen, zur Überlappung mit der verlegten Max-Lang-Straße (und damit zu sicherheitlichen Konflikten mit dem übrigen Verkehr), zu erheblichen Eingriffen in privates Eigentum oder zu einer Kombination aus verschiedenen dieser nachteiligen Wirkungen.

Die Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 bis zur künftigen Haltestelle Neuer Markt war zum Zeitpunkt der Planeinreichung für den 1. TA bis zum Bahnhof Leinfelden bereits soweit konkretisiert, dass spezifische Planungen und Voruntersuchungen, z. B. im Hinblick auf Fragen des Umwelt- und Artenschutzes, aber auch im Sinne der Trassierungsplanung bereits erstellt wurden. Dabei waren allerdings die Untersuchungen für den Abschnitt bis zum Bahnhof Leinfelden bereits weiter fortgeschritten. Da sich der Erlass eines Bebauungsplans für das Gewann Schelmenäcker im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren für den 1. TA noch längere Zeit hinzog und das städtebauliche Konzept noch einmal in weiten Teilen verändert wurde, bestätigte die Sinnhaftigkeit der Bildung zweier Abschnitte. Der zweite Teilabschnitt wurde daher noch einmal stark modifiziert und ist nun optimal an sein städtebauliches Umfeld angepasst.

Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung ist damit nicht existent. Es gibt keine zumutbare Alternative zur Antragslösung der SSB.

Ebenso unzumutbar ist die Nicht-Realisierung aus den im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung näher aufgeführten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

5.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Schaffung von Ersatzbiotopen, die Bauausführung mit minimalen Eingriffen in die heutigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine ökologischen Baubegleitung sind Bestandteil der Planungen für die U5. Insoweit werden alle Möglichkeiten zur Minimie-

rung der Eingriffe in die Belange des speziellen Artenschutzes und damit zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) BNatSchG ergriffen.

Der Bau des 1. Teilabschnitts der U5 in Leinfelden, in der von der SSB beabsichtigten Lage, war die Voraussetzung für eine spätere trassierungstechnisch sinnvolle und günstige Verlängerung der U5 bis nach Echterdingen; deren erster Teil ist die Verlängerung bis zur Haltestelle Neuer Markt. Durch die Verlegung der Stadtbahntrasse im 1. Teilabschnitt nach Westen wurde ein größeres, in jeder Hinsicht gut erschlossenes innerstädtisches Grundstück städtebaulich nutzbar. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung und damit zur Vermeidung des Flächenverbrauchs geleistet und der weiteren Zersiedelung des Filderraums entgegengewirkt. Der Weiterbau im nun zur Planfeststellung beantragten zweiten Teilabschnitt ordnet das neu entstehende Urbane Mischgebiet (Kennzeichnung im Bebauungsplan „MU“) einer Verkehrsinfrastruktur zu und bietet mit der dann nahe gelegenen Haltestelle Neuer Markt beste Voraussetzungen für eine ökologisch vorteilhafte Mobilität. Durch die Nähe der neuen Haltestelle besteht ein niederschwelliges und damit attraktives Angebot zum Verzicht auf Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug. So können Fahrten im motorisierten Individualverkehr eingespart werden. Zudem wird auch im zweiten Teilabschnitt der Flächenverbrauch minimiert, indem die Trasse der Stadtbahn soweit möglich sehr eng an die Trasse der S-Bahn angeschmiegt wird. Damit werden zum einen Flächen für den Bau der Stadtbahn herangezogen, die städtebaulich anderweitig kaum sinnvoll zu nutzen sind, gleichzeitig werden städtebaulich nutzbare Flächen für die Entwicklung einer angemessenen Bebauung freigehalten. Bei diesen Zielen handelte es sich folglich um eine maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt. Um dieses Ziel zu erreichen sind jedoch, trotz der Vermeidungsmaßnahmen, Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unvermeidbar.

Die geplante Nutzung innerstädtischer Flächen ist auch gesetzlich zwingend geboten und der Gesetzgeber hat dies im § 1a BauGB ausdrücklich festgelegt. Das überwiegende öffentliche Interesse des Bodenschutzes ist damit ein weiterer Grund für eine Ausnahme. Sowohl die maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt als auch der zwingende Grund Bodenschutz rechtfertigen auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Die Inbetriebnahme des 1. Teilabschnitts erfolgte am 15. Oktober 2015. Alle notwendigen Maßnahmen wurden umgesetzt. Der 2. TA setzt die Strecke der U5 bis zur neuen Haltestelle Neuer Markt fort und unterstützt weiterhin die städtebauliche Erweiterung unter Berücksichtigung der Innenentwicklung sowie eine ökologisch sinnvolle Mobilität im neu entstehenden Stadtquartier Schelmenäcker.

5.3 Erhaltungszustand der Population

Hinsichtlich des Erhaltungszustands der lokalen Zauneidechsenpopulation wird auf das Formblatt „Zauneidechse, Kapitel 3.3“ verwiesen.

6 Fazit

Für den zweiten Teilabschnitt erfolgt eine temporäre Vergrämung und Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen im Zuge einer CEF-Maßnahme. Die Tiere werden auf angrenzende Ersatzhabitate (Böschungsbereiche der DB-Trasse; Flst. Nr. 281/1, Gemarkung Leinfelden) vergrämt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird den Tieren die Möglichkeit zur Rückkehr in die ursprünglichen Habitatflächen gegeben, da diese nur temporär als Baustelleneinrichtungsflächen herangezogen werden. Vorsorglich ist auch eine Ausnahmegenehmigung zum Fang und zur Umsetzung der Zauneidechsen zu beantragen um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände vermieden werden.

Das öffentliche Interesse an der städtebaulichen Entwicklung heutiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dadurch noch verstärkt, dass die neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten keinem städtebaulichen Nutzungsdruck unterliegen. Zugleich behalten sie ihre schon heute bestehende ökologische Funktion.

7 Antrag

Die G.i.V. mbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Nikolaus Niederich, stellt im Auftrag der Stuttgarter Straßenbahnen AG den Antrag, im Rahmen der geplanten CEF-Maßnahme im zweiten Teilabschnitt der Verlängerung der Stadtbahn vom Bahnhof Leinfelden zum Neuen Markt den im Bereich der Baumaßnahme, hier: geplanter Ausbaus des Wirtschaftsweges entlang der Böschungsbereiche der Bahnlinie, Flst. Nr. 281/1, Gemarkung Leinfelden, befindlichen Individuen vorsorglich nachstellen zu dürfen und diese in bereits vorhandenen, geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (Böschungen der DB-Trasse) umsetzen zu dürfen, um die dann freien Flächen für den Bau des Wirtschaftsweges verwenden zu können, falls die Vergrämungsmaßnahme, die über eine hohe Prognosesicherheit verfügt, aus nicht vorhersehbaren Gründen versagt. Für den Fall, dass einzelne Individuen wider Erwarten und trotz der ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht aufzufinden sind, beantragt der Antragsteller vorsorglich auch die Ausnahme für die unbeabsichtigte Tötung von Individuen.

Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG soll zugunsten der

Stuttgarter Straßenbahnen AG
Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart

erteilt werden.

Stuttgart, den 25.10.2019

i. A. Gerhard Voss
Projektleitung/Sachbearbeitung

Fachbeilagen und Pläne

- STAUSS & TURNI, GUTACHTERBÜRO FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN (2019): Faunistischen Untersuchungen zum Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplan „Schelmenäcker Süd“ in Leinfelden-Echterdingen.
- WERKGRUPPE GRUEN (2012): Bahnhof Leinfelden, Sondergutachten Tierökologie.
- WERKGRUPPE GRUEN (2019a): Übersichtsbegehung Artenschutz mit Plausibilitätsprüfung und Habitatpotenzialanalyse zum Vorhaben "Stadtbahn Stuttgart, U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt, Max-Lang-Straße Hst. Leinfelden Bahnhof bis Hst. Neuer Markt".
- WERKGRUPPE GRUEN (2019b): U5 Stadtbahnverlängerung Leinfelden-Echterdingen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) einschließlich Formblätter
- SSB AG (2019): U5; Stadtbahnverlängerung Leinfelden - Neuer Markt, 2. Teilabschnitt Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt.